

2. Änderungsverordnung vom 12.7.2011 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.3.2000

2. Änderungsverordnung vom 12.7.2011 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.3.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 1.3.2004.

Aufgrund des § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009, S. 2542) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H., Seite 301) in der z. Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Landschaftsschutz-
gebietsgrenzen**

Die Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ vom 29.3.2000 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden hinter Absatz Nr. 3a folgende neue Absätze Nr. 3b bis 3g hinzugefügt:

(3b) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: teilweise die Flurstücke 111/7, 113/7, 117/9, 115/4, 108/20 der Flur 2 der Gemarkung Seestermühe. Dem Landschaftsschutz unterliegen neu: teilweise die Flurstücke 90/19, 102/4, 103/2, 104/1, 105/6, 127/1 und 106/19 der Flur 2 der Gemarkung Seestermühe (Bereich südlich Wettern In Hörn).

(3c) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: teilweise das Flurstück 50/5 sowie das komplette Flurstück 10/5 der Flur 3 Gemarkung Seestermühe. Dem Landschaftsschutz unterliegen neu: teilweise die Flurstücke 5/2 und 9 der Flur 3 der Gemarkung Seestermühe (Bereich südlich Dorfstraße).

(3d) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: teilweise das Flurstück 137/4 sowie das komplette Flurstück 135/1 der Flur 3 der Gemarkung Seestermühe (Bereich östlich der Straße Am Neuenfeldsdeich).

(3e) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: teilweise die Flurstücke 114/1, 233/173, 28/4, 172/1, 174 sowie das komplette Flurstück 116/4 der Flur 4 der Gemarkung Seestermühe sowie Teilbereiche der Flurstücke 76 und 150 der Flur 9 der Gemarkung Seestermühe (Bereich südwestlich der Straße Im Esch).

(3f) Dem Landschaftsschutz unterliegt nicht mehr: teilweise das Flurstück 47/12 der Flur 15 der Gemarkung Seestermühe (Bereich südöstlich des Lauenrothweges).

(3g) Dem Landschaftsschutz unterliegen nicht mehr: teilweise die Flurstücke 19/3, 55, 21/3 der Flur 11 der Gemarkung Kurzenmoor (Bereich Schulsteig).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Abgrenzungskarten zur 2. Änderungsverordnung im Maßstab 1 : 5.000.

§ 2

**Entlassungs- und
Neuaufnahmegegenstand**

(1) Der entlassene Bereich ist insgesamt ca. 6,8 ha groß und umfasst Gemarkungsteile der Gemeinde Seestermühe und Kurzenmoor (Seester). Der neu in das LSG 04 aufgenommene Bereich ist ca. 1,7 ha groß und umfasst Gemarkungsteile der Gemeinde Seestermühe.

(2) Das zu entlassende Gebiet in Seestermühe

2. Änderungsverordnung vom 12.7.2011 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.3.2000

1.
für den Bereich `südlich Wetter In Hörn` befindet sich westlich der Gemeindegrenze entlang der Straße Schlickburg (Kreisstraße 19), südlich des Gewässerlaufes der Wetter `In Hörn` und erstreckt sich bis ca. 150 m südlich parallel zum Gewässerlauf der Wetter. Die westliche Begrenzung bildet die Ostseite des Herrengrabens.

2.
befindet sich für den Bereich `südlich der Dorfstraße` in etwa in Höhe der Einmündung der Schulstraße in die Dorfstraße. Zu dem bisher bereits außerhalb des LSG befindlichen Nordteil des Flurstückes 10/5 wird jetzt auch der südliche Teilbereich des Flurstückes 10/5 aus dem Landschaftsschutz entlassen. Der südlich an das Flurstück 10/5 angrenzende Bereich des Flurstücks 50/5 wird zwischen dem mittig des Flurstücks befindlichen Grabens - als östliche Begrenzung - und der westlichen Grenze des Flurstücks auf einer Länge von ca. 90 m aus dem Landschaftsschutz entlassen.

3.
für den Bereich `östlich der Straße Am Neuenfeldsdeich` wird im östlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung auf 12 m Breite aus dem LSG 04 entlassen.

4.
für den Bereich `südwestlich der Straße Im Esch` befindet sich im westlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung als 30 m breiter Streifen auf dem Flurstück 114/1 der Flur 4 der Gemarkung Seestermühe. Der Bereich endet im Westen auf gleicher Höhe wie der Wohnbauflächenbereich nördlich der Straße Im Esch, so dass beidseitig der Straße Im Esch das LSG 04 am Ortseingang auf gleicher Höhe endet. Das Flurstück 116/4 der Flur 4 wird komplett entlassen, ebenso wie das Teilstück der Straße Im Esch parallel zum Flurstück

116/4. Ebenfalls entlassen wird der Bereich nördlich des Flurstück 116/4 bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 141 der Flur 9 der Gemarkung Seestermühe (Teichgrundstück). Ebenfalls entlassen werden westliche Teile der Flurstücke 76 und 150 der Flur 9 der Gemarkung Seestermühe.

5.
für den Bereich `südöstlich des Lauenrothweges` befindet sich straßenbegleitend auf einer Länge von 200 m im südöstlichen Anschluss an den Lauenrothweg mit einer Tiefe von 30 m. Der Bereich beginnt im nordöstlichen Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung zwischen Mühlendeich und Stiegstück.

(3) Das zu entlassende Gebiet in Seester liegt östlich angrenzend an die Wohnbauflächen der Dorfstraße und umfasst tlws. den Schulsteig selbst sowie die Fläche nördlich des Schulsteiges. Das Gebiet ist ca. 0,36 ha groß, in der direkten Um-gebung befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, südöstlich befindet sich das Feuerwehrhaus. Die Fläche selbst ist z. Zt. größtenteils Ackerfläche und erstreckt sich quadratisch mit Kantenlänge von 60 m direkt nördlich angrenzend an die östlich der Feuerwehr gelegene Obstanbaufläche bzw. das Flurstück 22/7 der Flur 11 der Gemarkung Kurzenmoor.

(4)
Das neu in das LSG 04 aufgenommene Gebiet in Seestermühe

1.
befindet sich für den Bereich südwestlich des Entlassungsbereiches `Südlich Wetter In Hörn` zwischen dem Friedegraben im Westen (inkl. Friedegraben) und dem Herrengraben im Osten (inkl. Herrengraben). Das Gebiet endet im Süden dort wo Friedegraben und der Herrengraben aneinander treffen. Die

2. Änderungsverordnung vom 12.7.2011 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.3.2000

nördliche Begrenzung ergibt sich, indem die südwestliche Ecke des Entlassungsbereiches mit dem Punkt, an dem der Friedegraben nicht mehr durch das im Flächennutzungsplan dargestellte Mischgebiet östlich begrenzt wird, durch eine Gerade verbunden wird. Alle südlich der vorab beschriebenen Nordgrenze liegenden Teilstücke der Flurstücke 90/19, 102/4, 103/2, 104/1, 105/6, 127/1 (Friedegraben) und 106/19 (Herrengraben) der Flur 2 werden unter Landschaftsschutz gestellt.

2.
für den Bereich südlich der Dorfstraße (Kornhof) ergibt sich dadurch, dass nun auch die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 50/5 und 9 der Flur 3 der Gemarkung Seestermühe, die bislang in einer Breite von ca. 35 m außerhalb des LSG 04 lagen, nun auch dem Landschaftsschutz unterliegen. Damit unterliegen die Flurstücke 5/2 und 9 jetzt komplett - bis an die Dorfstraße heran - dem Landschaftsschutz.

(5) Die genaue Grenze der entlassenen und neu aufgenommenen Bereiche ist in den Abgrenzungskarten rot bzw. grün schraffiert eingetragen.

**§ 3
Verwahrung, Bezeichnung**

(1) Die Ausfertigung der Abgrenzungskarten ist bei dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Weitere ausgefertigte Karten sind beim Bürgermeister der Gemeinde Seestermühe bzw. Seester in den Amtsräumen des Amtes Elmshorn – Land, Lornsenstr. 52, 25335 Elmshorn verwahrt.

Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung: 2. Änderungsverordnung vom 12.7.2011 zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) vom 29.3.2000 unter Nummer H 200.152.3-2584 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

**§ 4
Inkrafttreten der
Verordnung**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

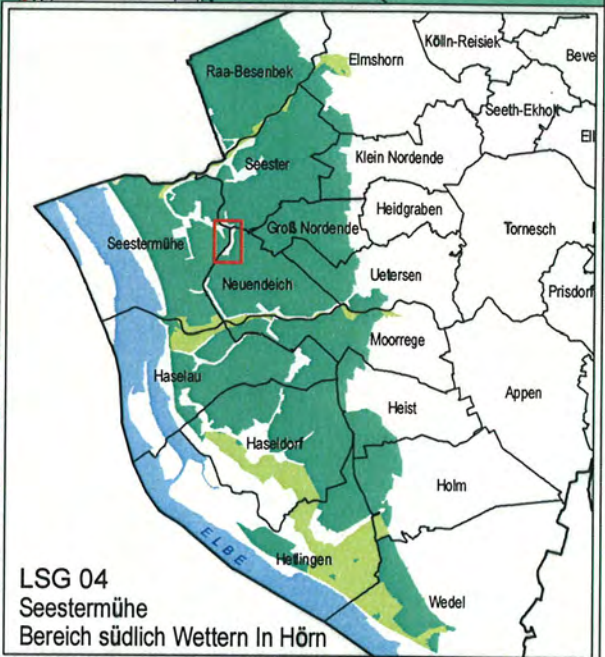
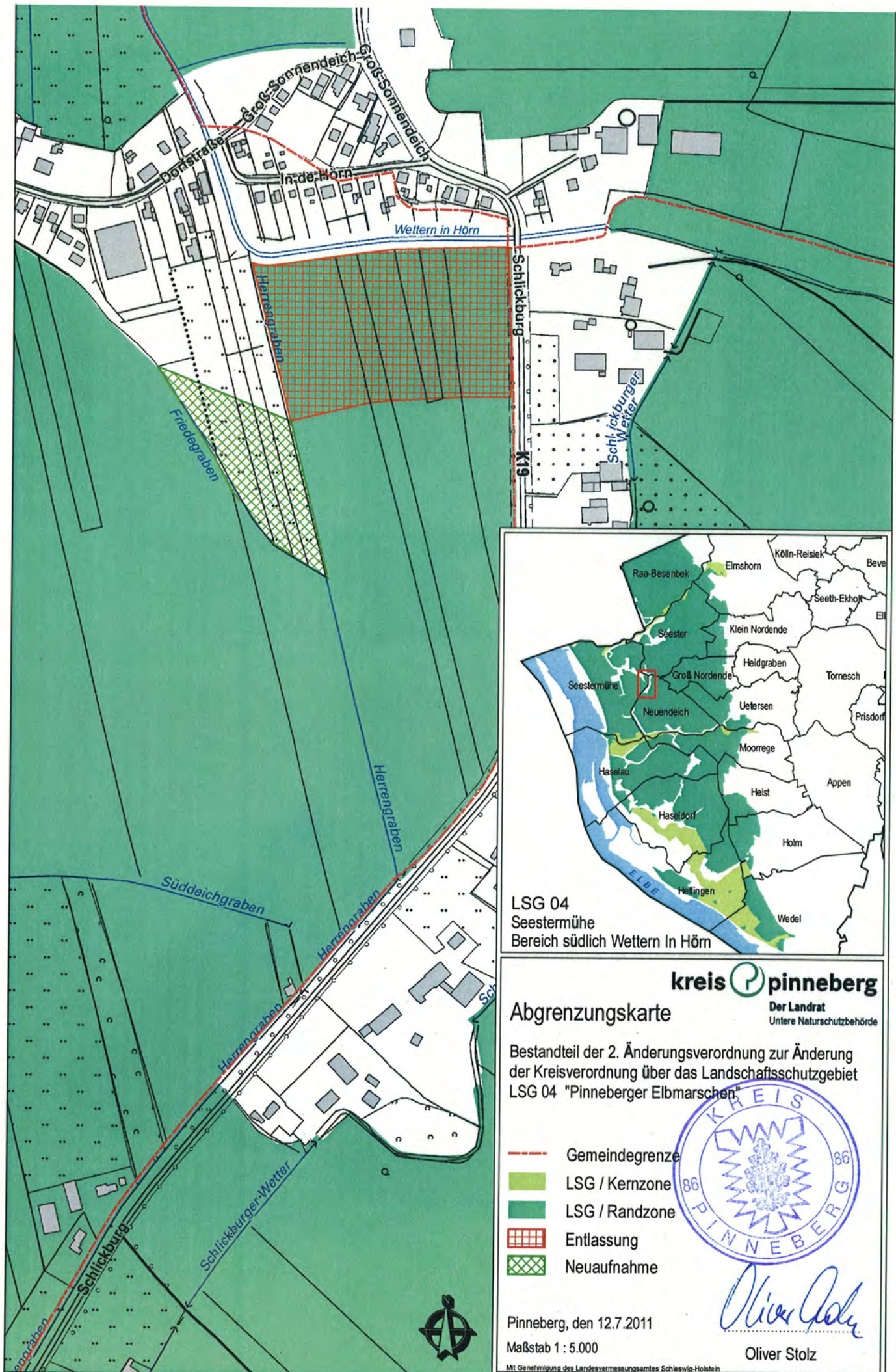
Pinneberg, den 12.7.2011

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

Oliver Stolz

Oliver Stolz





LSG 04
Seestermühe
Bereich südlich Wettern In Hörn

kreis pinneberg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen"

- Gemeindegrenze
- LSG / Kernzone
- LSG / Randzone
- Entlassung
- Neuaufnahme

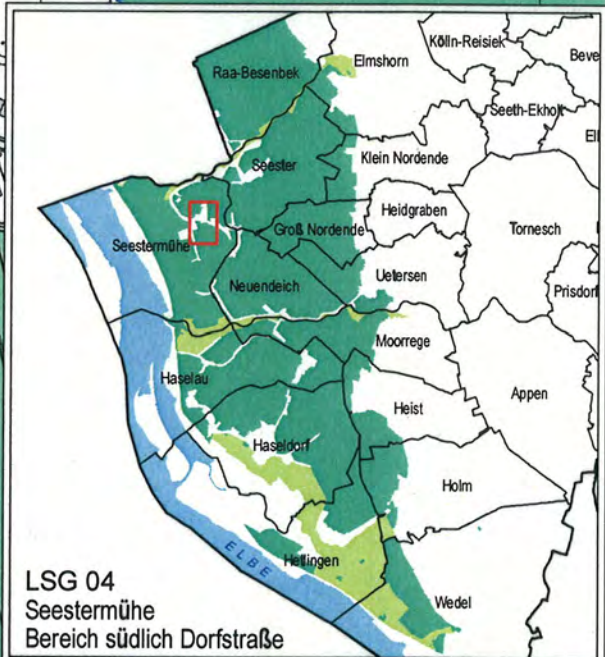
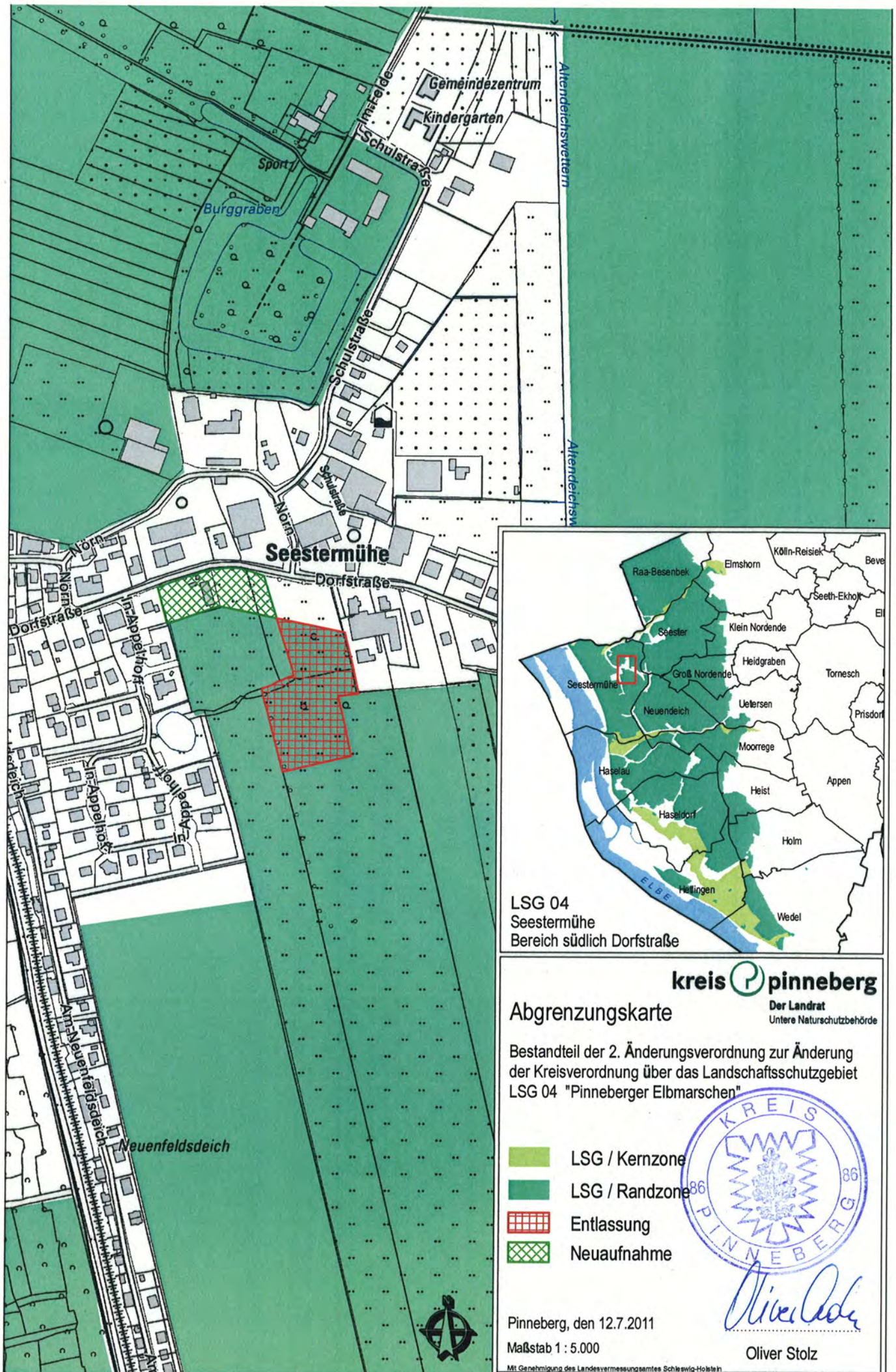


Oliver Stolz

Pinneberg, den 12.7.2011
Maßstab 1 : 5.000

Oliver Stolz

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein



LSG 04
Seestermühle
Bereich südlich Dorfstraße

kreis pinneberg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen"

- LSG / Kernzone
- LSG / Randzone
- Entlassung
- Neuaufnahme

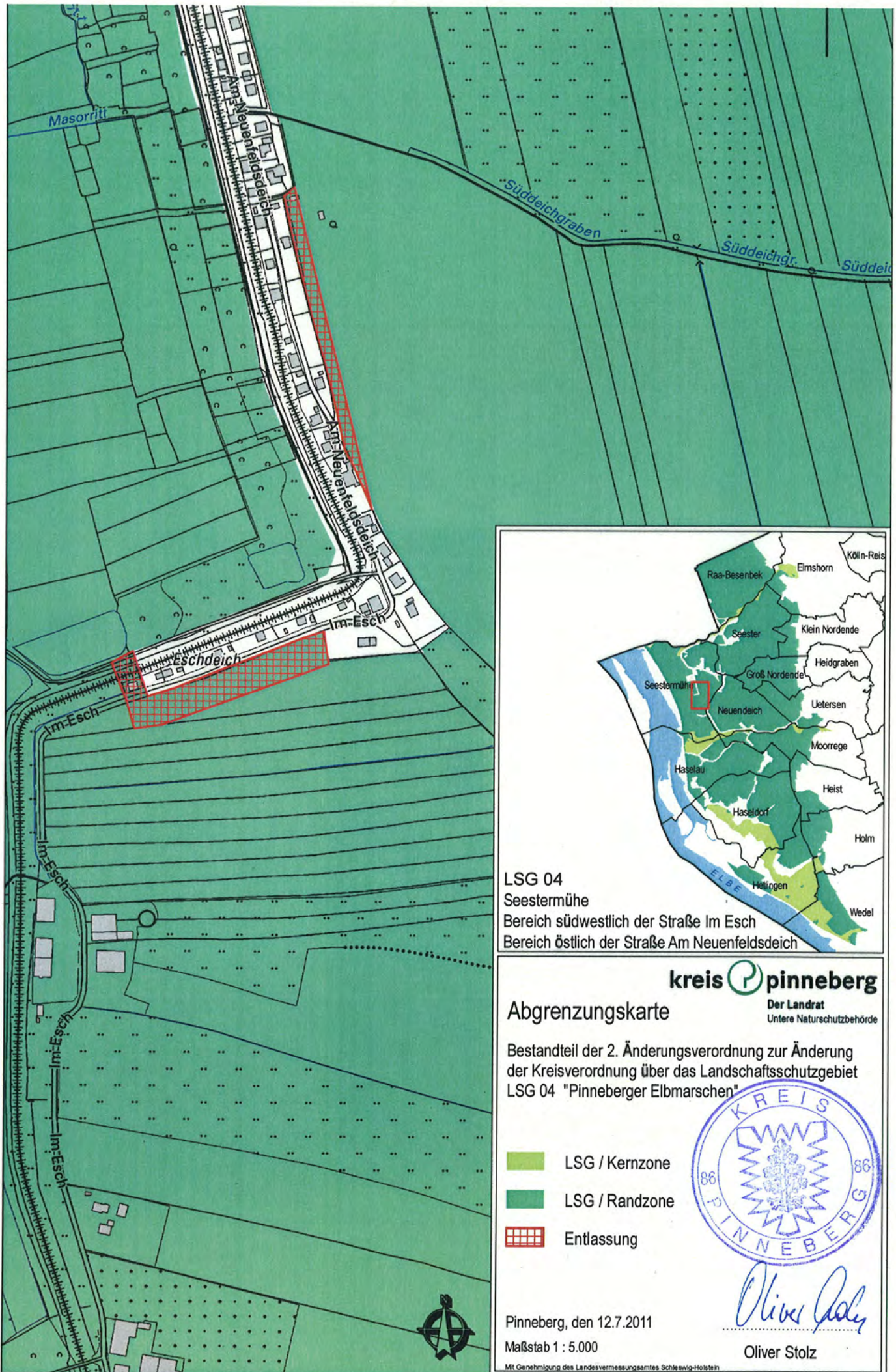


Oliver Stolz

Pinneberg, den 12.7.2011
Maßstab 1 : 5.000

Oliver Stolz

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein



LSG 04
 Seestermühle
 Bereich südwestlich der Straße Im Esch
 Bereich östlich der Straße Am Neuenfeldsdeich

kreis pinneberg
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Änderungsverordnung zur Änderung
 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen"

- LSG / Kernzone
- LSG / Randzone
- Entlassung

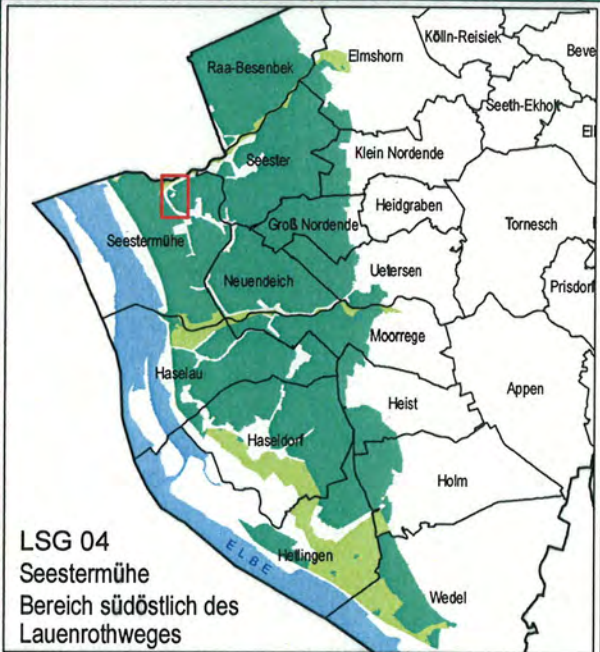
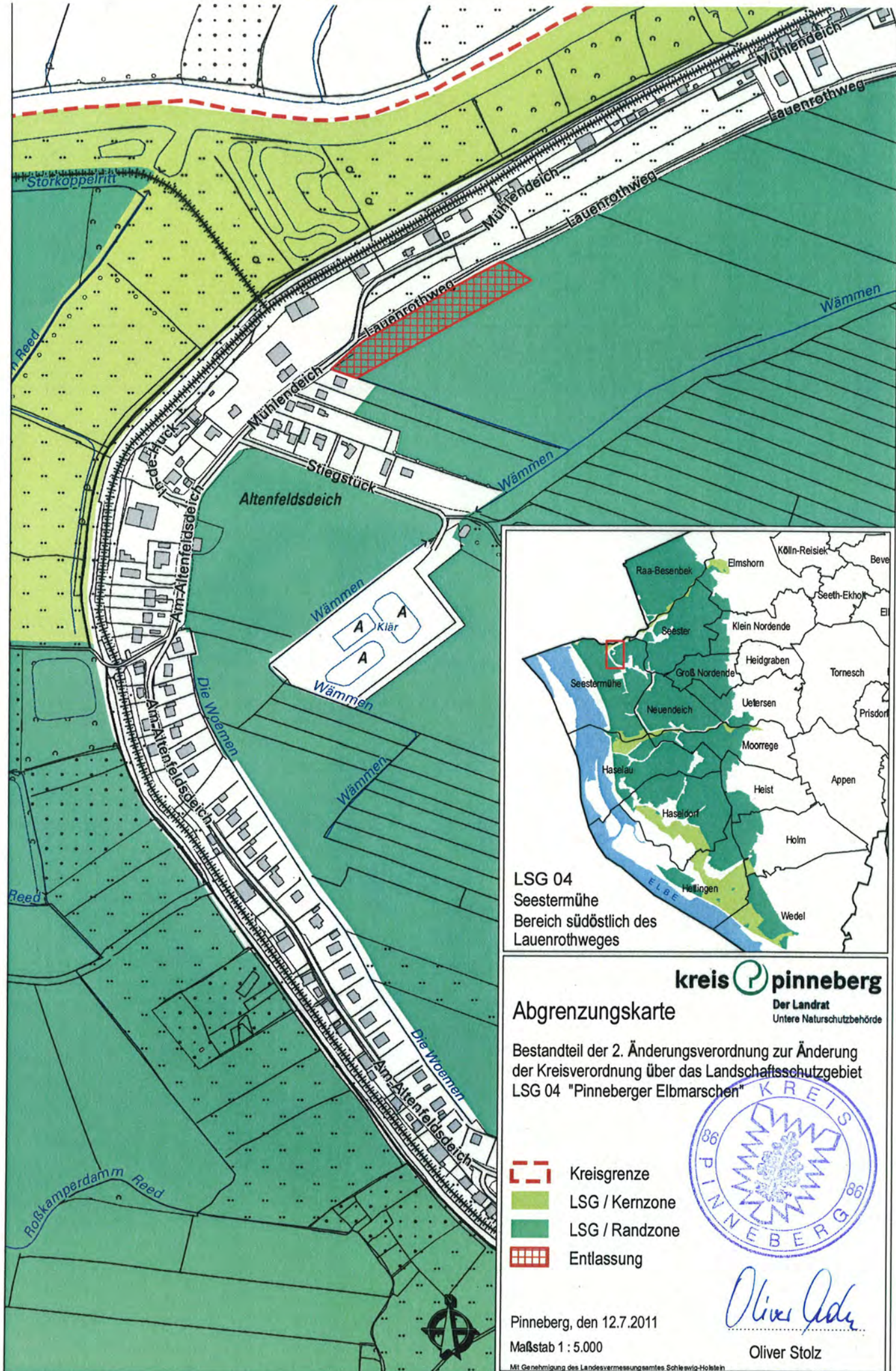


Oliver Stolz

Pinneberg, den 12.7.2011
 Maßstab 1 : 5.000

Oliver Stolz

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein



LSG 04
Seestermühe
Bereich südöstlich des
Lauenrothweges

kreis pinneberg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Änderungsverordnung zur Änderung
der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen"

-  Kreisgrenze
-  LSG / Kernzone
-  LSG / Randzone
-  Entlassung

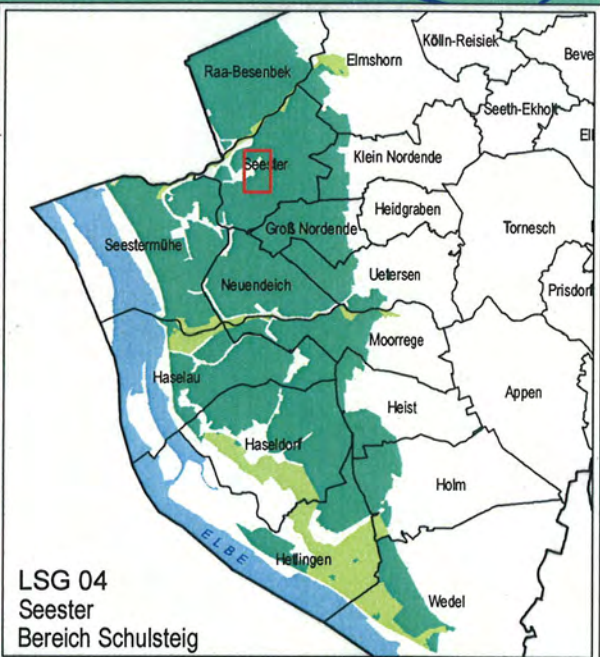
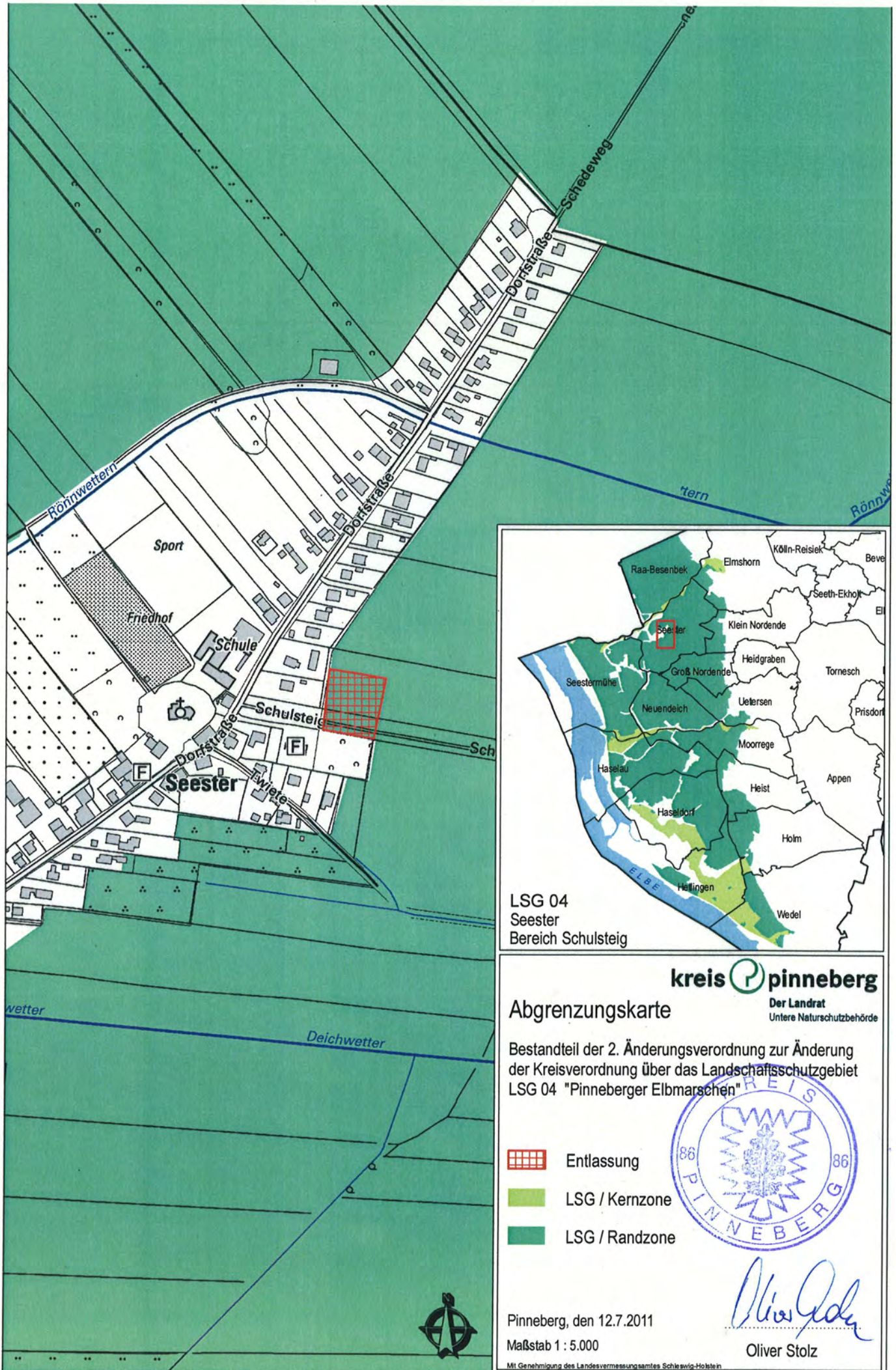


Oliver Stolz

Pinneberg, den 12.7.2011
Maßstab 1 : 5.000

Oliver Stolz

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein



kreis pinneberg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Abgrenzungskarte

Bestandteil der 2. Änderungsverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 04 "Pinneberger Elbmarschen"

-  Entlassung
-  LSG / Kernzone
-  LSG / Randzone



Pinneberg, den 12.7.2011
Maßstab 1 : 5.000

Oliver Stolz
Oliver Stolz

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein